



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 2. November 2015

Nummer 52

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Vom 28. Oktober 2015

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 7) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vom 10. August 2011 (GVBl. II Nr. 44) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Durchführung der Ausbildung und Prüfung richtet sich nach der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1752) in der jeweils geltenden Fassung, sofern nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Studiengang „Sozialversicherung B. A.“ am Fachbereich Sozialversicherung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ werden durch die Wörter „Studiengang „Sozialversicherungsrecht LL.B.“ am Fachbereich Sozialversicherung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die praktische Ausbildung kann bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen worden sind. Tätigkeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst können berücksichtigt werden, wenn sie denjenigen von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig sind.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 25 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Studiengang „Sozialversicherung B. A.“ am Fachbereich Sozialversicherung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ durch die Wörter „Studiengang „Sozialversicherung LL.B.“ am Fachbereich Sozialversicherung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsregelungen

(1) Für Studierende, die mit dem Vorbereitungsdienst bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vor dem 1. September 2014 begonnen haben, richtet sich die Durchführung der Ausbildung und Prüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung vom 22. November 2010 (BGBl. I S. 1625) mit der Maßgabe, dass § 31 Absatz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung anzuwenden ist.

(2) Für Studierende, die mit dem Vorbereitungsdienst bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg nach dem 31. August 2014, aber vor dem 1. September 2015 begonnen haben, richtet sich die Durchführung der Ausbildung und Prüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung vom 22. November 2010 (BGBl. I S. 1625) mit der Maßgabe, dass § 31 Absatz 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung anzuwenden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.

Potsdam, den 28. Oktober 2015

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze